



Lebenshilfe

Landesverband Rheinland-Pfalz

Info-Dienst 2/2017

August 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem **Informationsdienst** möchten wir Sie über die

- politischen
- gesetzlichen
- gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklungen und Ereignisse

informieren und bitten Sie, von den angebotenen Materialien regen Gebrauch zu machen.

Informationen, die besonders für Eltern wichtig sind, kennzeichnen wir zusätzlich mit einem roten E. Wir bitten diese Informationen an Ihre Elternschaft weiterzugeben.

Anlagen zu den meisten Informationen sind direkt als Link hinterlegt.

Alle Materialien können auch bei uns angefordert werden.

Freundliche Grüße

Matthias Mandos
Landesgeschäftsführer

Barbara Jesse
Vorsitzende

Den Infodienst finden Sie hier:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/Info_Dienst_02_2017.pdf

Übersicht über die Themenbereiche:

◆	Wohnen
0/2017 01	Förderprogramm Wohnen in Orts- und Stadtkernen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 16. Mai 2017
◆	Teilhabe und Selbstbestimmung
02/2017 02	Stiftung Anerkennung und Hilfe, Anlauf- und Beratungsstelle in Rheinland-Pfalz
02/2017 03	Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
02/2017 04	Bundestagswahl 2017: Heft in einfacher Sprache von der Bundeszentrale für politische Bildung
◆	Offene Hilfen
02/2017 05	Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI Neue Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung vom 20.07.2017
◆	Familie
02/2017 06	Mutterschutzrecht wurde erweitert E
◆	Fort- und Weiterbildung
	<ul style="list-style-type: none">• Pädagogische Förderdiagnostik, Förder- und Entwicklungspläne im Kindergarten• Kindorientierte Team- und Elternarbeit in der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung• Qualifiziertes Begleiten von älteren Menschen mit geistiger Behinderung• Fit bleiben – Bewegungsförderung für ältere Menschen mit geistiger Behinderung• Älterwerden und Behinderung: Aspekte der Gestaltung des Übergangs in den Ruhestand und der Tagesstrukturierung im Ruhestand bei älteren Menschen mit geistiger Behinderung• Die Gestaltung der Pflegesituation bei älteren Menschen mit Behinderung• Demenz und geistige Behinderung• Zwischen den Stühlen – Teamleitung mit Fach- und Führungsauftrag
◆	Informationen für Arbeitgeber
02/2017 07	Änderungen im Mutterschutzgesetz
02/2017 08	Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen (EntgTranspG)
01/2017 09	Entgeltfortzahlung - ambulante Kur



Lebenshilfe

Landesverband Rheinland-Pfalz

Info-Dienst 2/2017

◆ Wohnen

0/2017 01 Förderprogramm Wohnen in Orts- und Stadtkernen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 16. Mai 2017

Das neue Förderprogramm ist geeignet für die Schaffung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung in Form von Apartments für das ambulant betreute Einzel- und Paarwohnen oder auch für gemeinschaftliches Wohnen von Menschen mit und ohne Behinderung. Nicht gefördert wird Wohnraum in Einrichtungen, die vom Geltungsbereich des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) erfasst sind. Gefördert wird nach Maßgabe des jeweiligen Landeshaushaltes; es besteht kein Rechtsanspruch.

Ziele der Förderung sind:

- bedarfsgerechten, barrierefreien Wohnraum herzustellen,
- neue Formen für gemeinschaftliches Wohnen zu fördern,
- städtebauliche Missstände zu beseitigen, insbesondere Brachflächen zu reaktivieren und die baukulturelle Identität zu stärken.

Gefördert werden Wohnungsbauvorhaben, die mindestens einem der genannten Förderzwecke entsprechen, in innerstädtischen und innerörtlichen Lagen von Rheinland-Pfalz. Förderfähige Bauvorhaben sind der Umbau, Ausbau, die Erweiterung und die Umwandlung von Gebäuden und Gebäudeflächen im Bestand sowie damit einhergehende Modernisierungsmaßnahmen. Gefördert werden auch Kosten für vorbereitende Maßnahmen der Projektentwicklung, Abrissmaßnahmen und Mehraufwendungen für besondere grundstücksbezogene oder baukulturelle Anforderungen.

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt bis zu 250 € pro Quadratmeter Wohnfläche - höchstens 40 % der förderfähigen Kosten. Barrierefreies Wohnen kann zusätzlich mit bis zu 5.000 € bezuschusst werden.

Weitere und genauere Informationen hier:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/VV_Wohnen_in_Orts_und_Stadtkernen.pdf

◆ Teilhabe und Selbstbestimmung

02/2017 02 Stiftung Anerkennung und Hilfe, Anlauf- und Beratungsstelle in Rheinland-Pfalz

Für die Stiftung Anerkennung und Hilfe gibt es seit diesem Jahr eine Anlauf- und Beratungsstelle in Rheinland-Pfalz. Sie ist beim Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung angesiedelt.

Ansprechpartnerin ist Frau Lange: 06131/967-12544 Stiftungauh@lsiv.rlp.de

Die Stiftung richtet sich an Menschen, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren, dort Leid und Unrecht erfahren mussten und heute noch unter den Folgewirkungen leiden.

Dies bezieht sich auf die folgenden Unterbringungszeiten:

- 23.05.1949 bis 31.12.1975 in der BRD
- 07.10.1949 bis 02.10.1990 in der DDR

Die Betroffenen können aus der Stiftung einmalige Unterstützungsleistungen von insgesamt bis zu 17.000 € erhalten.

Wir bitten Sie, betroffenen Personen, die ihnen bekannt sind, das Angebot der Stiftung näher zu bringen und sie hinsichtlich der Beratung durch das Landesamt und der Antragstellung zu unterstützen.

Die Informationen des Landesamtes
und weitere Informationen zur Stiftung Anerkennung und Hilfe finden Sie hier:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/Stiftung_Anerkennung_und_Hilfe_RLP.pdf

<http://www.stiftung-erkennung-und-hilfe.de/DE/Infos-fuer-Betroffene/Anlauf-und-Beratungsstellen/rheinland-pfalz-anlaufstelle.html>

http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a885l-infobroschuere-stiftung-erkennung-hilfe.pdf;jsessionid=0F846E9DE82114DF28BA975992E77D54?_blob=publicationFile&v=2

02/2017 03 Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz

Bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung wurde eine Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz eingerichtet. Die Schlichtungsstelle hilft Menschen mit Behinderung, die sich von Trägern öffentlicher Gewalt benachteiligt, ausgegrenzt oder diskriminiert fühlen.

Die Schlichtungsstelle hat Infos in Leichter Sprache herausgegeben:

http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/SchlichtungsstelleBGG/LS/LS_node.html

02/2017 04 Bundestagswahl 2017: Heft in einfacher Sprache von der Bundeszentrale für politische Bildung

Das Heft bietet umfassende, gut verständliche Informationen rund um die Bundestagswahl am 24.09.2017. Es kann dort bestellt oder als PDF heruntergeladen werden:

<http://www.bpb.de/shop/lernen/248340/einfach-politik-bundestagswahl-2017>

◆ Offene Hilfen

02/2017 05 Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI Neue Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung vom 20.07.2017

Es gehört **nicht mehr** zu den Anerkennungsvoraussetzungen, dass die Betreuungsleistungen ausschließlich ehrenamtlich erbracht werden. Die entsprechende frühere Formulierung fehlt im neuen § 8 „Voraussetzungen der Anerkennung“. Vielmehr ist dort unter Ziff. 3 die Rede von Fachkräften und von leistungserbringenden Personen, die nicht selbst Fachkräfte sind. Also kommen auch Fachkräfte zur Leistungserbringung in Frage. Zwar ist u.a. in Ziff 6. auch weiterhin von „bürgerschaftlich Engagierten die Rede. Sie kommen aber nicht mehr ausschließlich für die Betreuungsleistung in Betracht.

Damit ist dem Problem abgeholfen, das nicht genügend ehrenamtliche Kräfte für die nachgefragten Leistungen zur Verfügung stehen.

Die LVO finden Sie hier:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/LVO_45a_v_20072017.pdf

◆ Familie

02/2017 06 Mutterschutzrecht wurde erweitert

E

Zum 01.01.2018 tritt das neu gefasste Mutterschutzgesetz (MuSchG) mit umfassenden Änderungen in Kraft. Unter anderem wird die Schutzfrist nach Geburt eines Kindes mit Behinderung von acht auf zwölf Wochen erweitert. Auch Frauen mit Behinderung, die in einer WfbM arbeiten, werden in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Ferner Auszubildende und Praktikantinnen.

Weitere Informationen: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/mutterschutzgesetz/73762>

(Siehe auch unten: Informationen für Arbeitgeber)

◆ Fort- und Weiterbildung 2017

Fort- und Weiterbildung – Veranstaltungshinweise

Im Rahmen der Bausteinlehrgangreihe **Fachkraft für Inklusion** in Kindertageseinrichtungen können noch zwei Pflichtbausteine besucht werden:

Pädagogische Förderdiagnostik, Förder- und Entwicklungspläne im Kindergarten, 25. - 27.09.2017 in Mainz, ([Kursnummer S71/17](#))

Kindorientierte Team- und Elternarbeit in der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung, 16. – 18.10.2017 in Mainz, ([Kursnummer S75/17](#))

Qualifiziertes Begleiten von älteren Menschen mit geistiger Behinderung

Mit dem Älterwerden der betreuten Menschen mit Behinderung steigen die Anforderungen an das Personal. Im Rahmen der Lehrgangreihe „Qualifiziertes Begleiten von älteren Menschen mit geistiger Behinderung“ können einzelne Bausteine zu besonderen Themen belegt oder aber auch eine geronto-heilpädagogische Zusatzqualifikation erworben werden.

Folgende Bausteine finden z.B. noch in diesem Herbst statt:

Fit bleiben – Bewegungsförderung für ältere Menschen mit geistiger Behinderung, 09. – 10.10.2017 in Mainz, ([Kursnummer S7/17](#))

Älterwerden und Behinderung: Aspekte der Gestaltung des Übergangs in den Ruhestand und der Tagesstrukturierung im Ruhestand bei älteren Menschen mit geistiger Behinderung, 25. – 27.10.2017 in Ludwigshafen ([Kursnummer K2.2/16](#))

Die Gestaltung der Pflegesituation bei älteren Menschen mit Behinderung, 02. – 03.11.2017 in Ludwigshafen, ([Kursnummer S33/17](#))

Demenz und geistige Behinderung, 09. – 10.11.2017 in Ludwigshafen, ([Kursnummer S38/17](#))

Mit der Veranstaltung **Zwischen den Stühlen – Teamleitung mit Fach- und Führungsauftrag** möchten wir gerade den Teamleitungen in Wohneinrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe die Möglichkeit geben, ihre schwierige Rolle als Mitarbeiter/in mit fachlicher und leitender Verantwortung zu reflektieren. Aufgrund der komplexen Anforderungen braucht es gerade an diesen Stellen echte Profis! 25. – 27.09.2017 in Mainz, ([Kursnummer S45/17](#))

Außerdem sind für Führungskräfte auch folgenden Fortbildungsangebote interessant:

Gesund bleiben im Beruf - Seminar vom 16. – 18.10.2017 in Mainz

Die richtige Balance zwischen Arbeits- und Privatleben zu finden ist gerade in sozialen Berufen eine große Herausforderung. ([Kursnummer S52/17](#))

Das zweiteilige **Führungskräfte-Coaching** mit Andreas Boller am 23./24.10.2017 und 23./24.04.2018 in Ludwigshafen, ([Kursnummer S50/17](#)).

Oder das Seminar mit Alfred Schulz zum **Thema Erfolgsfaktoren für eine attraktive Arbeitswelt: Positive Grundeinstellung und Positives Denken!** Am 18.-19.10.2017 in Mainz, ([Kursnummer S54/17](#))

02/2017 07 Änderungen im Mutterschutzgesetz

Der Bundesrat hat am 12. Mai 2017 in zweiter Lesung dem Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts zugestimmt. Damit ist das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Mit diesem Gesetz beabsichtigt der Gesetzgeber einen verbesserten Gesundheitsschutz für schwangere und stillende Frauen zu gewährleisten. Die Neuregelungen sollen im Wesentlichen ab dem 1. Januar 2018 gelten.

Am Tag nach der Verkündung des Gesetzes am 29. Mai 2017 (Bundesgesetzblatt Seite 1228, Nr. 30), sind vorab bereits folgende Änderungen in Kraft getreten:

Die Schutzfrist nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung wird bei entsprechendem Antrag von acht auf zwölf Wochen verlängert, weil eine solche Geburt häufig mit besonderen körperlichen und psychischen Belastungen verbunden ist. Zudem wird ein Kündigungsschutz für Frauen nach einer nach der zwölften Schwangerschaftswoche erfolgten Fehlgeburt neu eingeführt.

Zum 1. Januar 2018 tritt das neugefasste Mutterschutzgesetz (MuSchG) mit umfassenden Änderungen in Kraft:

Der geschützte Personenkreis wird ausgeweitet. Nach bisherigem Gesetzeswortlaut galt das MuSchG bislang nur für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Künftig wird es eine Ausweitung auf sonstige Vertragskonstellationen geben.

Schülerinnen und Studentinnen werden dann in den Anwendungsbereich des MuSchG einbezogen, wenn die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die Schülerinnen oder Studentinnen im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten. Zudem werden auch arbeitnehmerähnliche Personen und Frauen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für Behinderte beschäftigt sind, in den Anwendungsbereich klarstellend einbezogen. Ebenso einbezogen werden Auszubildende und Praktikanten im Sinne des § 26 BBiG sowie Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz.

Die Regelungen zum Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit werden branchenunabhängig gefasst, die Regelungen zum Verbot der Mehrarbeit werden um eine besondere Regelung zur höchstens zulässigen Mehrarbeit in Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen ergänzt.

Für die Arbeit nach 20 Uhr bis 22 Uhr wird ein behördliches Genehmigungsverfahren eingeführt. Unter anderem muss die Frau sich ausdrücklich bereit erklären, nach 20 Uhr zu arbeiten. Während die Behörde den vollständigen Antrag prüft, kann der Arbeitgeber die Frau grundsätzlich weiterbeschäftigen. Lehnt die Behörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen ab, gilt er als genehmigt.

Durch die Integration der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) in das MuSchG werden die Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber sowie für die Aufsichtsbehörden klarer und verständlicher. Hierdurch wird neben dem bisherigen Ziel des Gesundheitsschutzes für Schwangere nun auch das Ziel aufgenommen, dass der Arbeitgeber alle Möglichkeiten zu nutzen hat, damit schwangere Frauen ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder des ungeborenen

Kindes ihre berufliche Tätigkeit fortsetzen können. Demnach sollen Beschäftigungsverbote aus betrieblichen Gründen nur noch in Betracht kommen, wenn alle anderen Maßnahmen versagen. Der Arbeitgeber wird verpflichtet, jeden konkreten Arbeitsplatz hinsichtlich des Vorliegens von „unverantwortbaren Gefährdungen“ einzuschätzen.

Der neu einzurichtende Ausschuss für Mutterschutz ermittelt unter anderem Art, Ausmaß und Dauer der möglichen unverantwortbaren Gefährdung einer Schwangeren oder Stillenden und stellt sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und arbeitshygienische Regeln zum Schutz der schwangeren oder stillenden Frau und ihres Kindes auf. Die von ihm erarbeiteten Empfehlungen sollen Orientierung bei der praxisgerechten Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Regelungen bieten.

Rundschreiben KAV RP Nr. 11 vom 3. Juli 2017
(Az.: 603)

Weitere Informationen: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/mutterschutzgesetz/73762>

02/2017 08 Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen (EntgTranspG)

Nachdem der Bundestag am 30. März 2017 diesen Gesetzentwurf beschlossen hat, hat der Bundesrat am 12. Mai 2017 das „Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen“ (EntgTranspG) gebilligt.

Nach dem Entgelttransparenzgesetz erhalten Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern künftig einen individuellen Auskunftsanspruch zu ihren Entgeltstrukturen bei gleichzeitiger Stärkung des Betriebsrates bei der Wahrnehmung des Auskunftsanspruchs. Private Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten werden aufgefordert, betriebliche Verfahren zur Überprüfung und Herstellung von Entgeltgleichheit durchzuführen und unterliegen Berichtspflichten.

Außerdem wird eine Berichtspflicht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit von Frauen und Männern für Unternehmen mit in der Regel mindestens 500 Beschäftigten eingeführt, soweit diese nach dem Handelsgesetzbuch lageberichtspflichtig sind.

Der Auskunftsanspruch ermöglicht Beschäftigten, die nicht nach Tarif bezahlt werden, die Kriterien zur Festlegung ihres Lohnes, die Kriterien einer vergleichbaren Tätigkeit und die Entlohnung der vergleichbaren Tätigkeit zu erfragen. Tarifgebundene Betriebe müssen bei Geltendmachung des Auskunftsanspruchs den relevanten Tarifvertrag nennen. Der Auskunftsanspruch soll die Durchsetzung der Lohngleichheit erleichtern. Die Regelungen sollen am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Rundschreiben KAV RP Nr. 11 vom 3. Juli 2017
(Az.: 671)

Weitere Informationen mit Gesetzestext:

<https://www.bmfsfj.de/blob/117322/c343ff078911ce7af7d5e73245f4a0c8/das-entgelttransparenzgesetz-informationen-zum-gesetz-zur-foerderung-der-entgelttransparenz-data.pdf>

01/2017 09

Entgeltfortzahlung - ambulante Kur
BAG, Urteil vom 25.05.2016 5 AZR 298/15

Leitsatz:

Der Anspruch gesetzlich Versicherter auf Entgeltfortzahlung während einer Kur setzt auch in der seit dem 1. Juli 2001 geltenden Fassung des § 9 Abs. 1 EFZG voraus, dass die Behandlung in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge der Rehabilitation im Sinne des § 107 Abs. 2 SGB V erfolgt. Entfallen ist lediglich das Erfordernis, in der Einrichtung auch untergebracht und gepflegt zu werden.

Rundschreiben KAV RP Nr. 11 vom 3. Juli 2017
(Az.: 621)

Weitere Infos können bei uns angefordert werden.